

nehmenden und ableitenden römischen Kaisertum) von Karl d. Gr. bis auf Otto I. verfolgt, eine Vorgeschau auf angekündigte Untersuchungen, die diese These näher begründen sollen und auf die man gespannt sein darf. W. h.

Heinz Zatschek, Die deutsche Staatsführung im 9. und 10. Jh. (MÖG. Ergb. 14 [Hirsch-Festgabe], 1939, 53—70). - Ein sehr beachtenswerter „Vorschlag zu einer gesamtdeutschen Betrachtung“, der vor allem für eine stärkere Berücksichtigung der deutschen Westgrenze im Rahmen der Gesamtpolitik der späteren Karolinger und ersten Ottonen eintritt. Ausgangspunkt für die Überlegungen ist die Einsicht in die zahlenmäßige Überlegenheit der romanischen Bevölkerung über die germanische im Karolingerreich; sie wird auf 2,5 : 1 geschätzt. Vor diesem Hintergrunde müsse man die Leistung der deutschen Reichsgründung beurteilen. Der Gedanke läßt sich aber nicht durchführen - und tritt bei 3. im weiteren Verlauf auch zurück hinter der Feststellung, daß die Westgrenze unter dem französischen „Druck“ wegen des karolingischen Anspruchs auf die Hausgüter in Lothringen gestanden habe. An diesem Punkte müßte mit genaueren Untersuchungen über das Schicksal dieses Hausguts eingesezt werden. W. h.

Adolf Waas, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter (Hist. Studien 335). Berlin 1938, Ebering; 372 S. - Bereits in seinem zweibändigen Werk „Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit“ (1917 und 1923) hatte W. die Meinung vertreten, daß der deutsche Staat des Mittelalters vornehmlich auf herrschaftlichen Bindungen begründet gewesen sei. Diese früheren Untersuchungen setzt das vorliegende Buch fort; W. will mit ihm den Beweis erbringen, daß der Staat der Ottonen die Bezeichnung „Frühmittelalter“ im Titel ist irreführend und wäre im Interesse einer klaren Terminologie besser vermieden sich „auf rein germanischen Elementen aufbaut, und zwar auf dem Muntrecht in seinen verschiedenen Erscheinungsformen“ Dadurch unterscheidet er sich grundlegend von dem auf römischem Amtsrecht und Volksrecht aufgebauten karolingischen Staat; das 10. Jh. stelle nicht die Zeit eines verfassungs-geschichtlichen Verfalles, sondern einen völligen Neuanfang dar, der von der Forschung bisher verkannt sei und zu einer in sich widerspruchsvollen Auffassung von dem dualistischen Charakter der mittelalterlichen deutschen Verfassungsentwicklung geführt habe. Grundlegend erscheint ihm dabei die Frage nach dem Fortbestand der fränkischen Grafschaftsverfassung, die zwangsläufig die Frage nach dem Wesen des Königsbannes in sich schließt. Diesen beiden Problemen hat W. zwei umfangreiche Kapitel gewidmet, die mehr als die Hälfte des Buches ausmachen; ein weiterer Abschnitt untersucht die Verhältnisse am Mittelrhein und Untermain als Beispiel des Gesamtaufbaues, während die beiden Schlußkapitel den Aufbau des ottoni-